

AMBULANTE DIENSTE

PSG 2 & 3 ambulant

Das muss die PDL jetzt wissen

Zum Jahreswechsel treten die Regelungen der wohl größten Pflegereform seit Bestehen der Sozialen Pflegeversicherung in Kraft. Was die Pflegedienstleitung eines ambulanten Dienstes wissen muss, erklärt Berater Ralph Wißgott in diesem Beitrag. In die Tiefe geht er bei den Altenpflegekongressen, die Mitte Oktober starten.

VON RALPH WISSGOTT

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz wurde nach vielen Jahren nun endlich ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt, der einen gleichen Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung gewährleisten soll, unabhängig davon, ob die Pflegebedürftigkeit kognitiv, psychisch oder körperlich bedingt ist. Mit dem dritten PSG wird dieser Pflegebedürftigkeitsbegriff auch in andere, insbesondere das zwölfte Sozialgesetzbuch übertragen und die kommunale Ebene in die Beratungsstrukturen eingebunden.

Pflegebedürftigkeitsbegriff und Feststellung der Pflegebedürftigkeit: Ab dem 1. Januar 2017 soll auf Basis des NBA die umfassende Erfassung aller relevanten Aspekte der Pflegebedürftigkeit stehen, nicht mehr nur die körperlichen, sondern auch die psychischen und kognitiven Beeinträchtigungen. Das führt zu einer Erweiterung des Klientels, Menschen die bislang nicht pflegebedürftig waren, sind es ab 2017. Bestehende Kunden würden bei einer Neubegutachtung ab 2017 gegebenenfalls einen anderen Pflegegrad erhalten, als im Rahmen der Überleitung.

TIPP: Daher ist es dringend angeraten, sich mit dem neuen Begutachtungssassessament im Detail zu befassen und die vorhandenen Kunden anhand des NBA einem Pflegegrad zuzuweisen um dann einen Vergleich zu haben, ob sich der Kunde mit der Überleitung oder einer Neubegutachtung in 2017 besserstellen würde.

TERMINTIPP: ALTENPFLEGEKONGRESSE

Unter dem Motto „Ihre Vorbereitung auf 2017!“ stehen die aktuellen Altenpflegekongresse. Schwerpunkt sind die Veränderungen, die das NBA und der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff mit sich bringen werden.

Die Altenpflegekongresse bieten Lösungen speziell für Teilnehmer aus ambulanten Einrichtungen. Die Vorträge und Workshops aus dem Themenbereich „Fokus ambulant“ wurden zusammengestellt von der Redaktion der Fachzeitschrift Häusliche Pflege.

- > Berlin: 12./13. Oktober 2016
- > Dortmund: 09./10. November 2016
- > Hamburg: 22./23. November 2016
- > Ulm: 29./30. November 2016
- > Köln: 14./15. Februar 2017

Komplettes Programm und Anmeldeinformationen auf der Internetseite der Kongresse: www.ap-kongress.de

Die eingeschränkte Alltagskompetenz spielt bei der Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade eine maßgebliche Rolle, führt sie doch jeweils zu einem höheren Pflegegrad. Da seit 2015 jeder Pflegebedürftige Anspruch auf den monatlichen Betreuung- und Entlastungsbetrag von 104 Euro hat, ist die Feststellung der eingeschränkten Alltagskompetenz in den Hintergrund getreten und oftmals nicht mehr begutachtet worden.

TIPP: Es ist wichtig, noch in 2016 zu prüfen, welcher Kunde die Voraussetzungen erfüllt und ob die eingeschränkte Alltagskompetenz festgestellt wurde. Falls nicht, sollte unbedingt noch eine Begutachtung in 2016 erfolgen.

Leistungserhöhungen

Im Rahmen der Überleitung erhalten nahezu alle Pflegebedürftige und Anspruchsberechtigte ab 2017 deutlich erhöhte Leistungsbeträge. Sollen sich diese Erhöhungen ausschließlich auf das Pflegegeld auswirken oder die Versorgung im Rahmen der Kombi- oder Sachleistung verbessern? Hier ergibt es natürlich Sinn, (dringend) notwendige Leistungserweiterungen zu „verkaufen“.

TIPP: Das ist eine großartige und einmalige Chance, die Sachleistungen zu verbessern, ohne dem Kunden Mehrkosten zu verursachen.

Einbezug von SGB V Leistungen in die Regelprüfungen

Die Prüfung soll sich neben der Qualität auch auf die nach § 37 des Fünften Buches erbrachten Leistungen der häuslichen Krankenpflege beziehen, diese sollen in die Regelprüfung einbezogen werden, unabhängig davon, ob von der Pflegeversicherung Leistungen nach § 36 erbracht werden. Sie umfasst auch die Abrechnung der genannten Leistungen.

Abrechnungsprüfungen

„Um Unregelmäßigkeiten in der Abrechnung von Pflegeleistungen besser entgegenzutreten zu können, werden im SGB V sowie im SGB XI Regelungen zur Prävention, Aufdeckung und Bekämpfung von Abrechnungsbetrug eingeführt bzw. ergänzt“, so der Gesetzgeber. Das Verfahren und die Inhalte sind noch in der Qualitätsprüfrichtlinie (QPR) festzulegen.

TIPP: Um sich vorzubereiten, ist es sinnvoll, schon jetzt Stichproben in der eigenen Einrichtung durchzuführen, bei denen geprüft werden sollte, inwieweit Rechnung, Leistungsnachweis, Handzeichenliste, Pflegebericht, Pflegevertrag und Dienstplan korrespondieren bzw. übereinstimmen.

Das 45b-Spezial

Das Verhalten der Barmer und einiger weniger anderer Kassen in Bezug auf die Leistungsgewährung

nach § 45b hat mehrere Vertreter der professionellen Pflege dazu bewogen, das Bundesministerium für Gesundheit auf diese Praxis aufmerksam zu machen. Glücklicherweise waren die Eingaben erfolgreich, so dass es eine Gesetzesänderung zum 1. Januar 2017 und eine für 2017 einmalige Regelung geben wird. Zunächst wird geregelt, dass es keinerlei Antragsstellung bedarf, der Anspruch entsteht mit Feststellung der eingeschränkten Alltagskompetenz (2016) bzw. der Pflegebedürftigkeit.

Der „Kracher“ findet sich jedoch im § 144 Abs. 3, dort heißt es: „Soweit Versicherte im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2016 die Anspruchsvoraussetzungen nach § 45b (...) erfüllt haben und ab dem 1. Januar 2017 die Anspruchsvoraussetzungen nach § 45b (...) erfüllen, können sie Leistungsbeträge nach § 45b, die sie in der Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2016 nicht zum Bezug von Leistungen nach § 45b (...) genutzt haben, bis zum 31. Dezember 2017 zum Bezug von Leistungen nach § 45b (...) einsetzen.“ So können in einigen



Foto: Schrader

// Es ist wichtig, noch in 2016 zu prüfen, welcher Kunde die Voraussetzungen erfüllt und ob eingeschränkte Alltagskompetenz festgestellt wurde. //

RALPH WISSGOTT

Fällen noch die kompletten Ansprüche, in vielen Fällen Restansprüche aus 2015 und 2016 in 2017 erbracht und abgerechnet werden.

TIPP: Für alle Pflegebedürftigen und Anspruchsberechtigten in 2016 und 2017 die Ansprüche prüfen.

Pflegeschulungen

Pflegekurse und individuelle Pflegeschulungen (§ 45) müssen von

den Pflegekassen ab 1. Januar 2017 entweder selbst durchgeführt oder über Vertragspartner angeboten und erbracht werden. Hier ist zunächst die vertragliche Situation im Pflegedienst zu prüfen, sprich über welche Verträge verfügt der Pflegedienst.

TIPP: Zudem macht es Sinn alle Pflegebedürftige auf diesen Anspruch hinzuweisen und sich als Pflegedienst für die Schulungen anzubieten. In der Folge kann dann das Verfahren mit der jeweiligen Kasse, soweit kein Vertrag besteht, abgestimmt werden.

Pflegeberatung durch die Kommunen – ein neuer Wettbewerb?

Ein großer Aufreger im PSG 3 ist die Einbindung der Kommunen in die Beratungsstrukturen. So sollen die Kommunen Pflegeberatung nach § 7a, Beratungsgespräche nach § 37 Abs. 3 und auch die zuvor beschriebenen Pflegeschulungen durchführen. Wenn sich das tatsächlich etabliert, so entsteht hier ein Wettbewerb für die Pflegedienste, die Entwicklung bleibt abzuwarten.

■ **Ralph Wißgott Unternehmensberater und bietet einen Workshop im Rahmen der Altenpflegekongresse 2016/2017 an.**

www.ap-kongress.de